

## Antrag auf Benützung der Schlierbachhalle Neuler

### Veranstalter/ Veranstaltung:

➤ Name des Antragstellers/ Vereins mit verantwortlichem Vertreter + Geburtstag	
➤ Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)	
➤ Erreichbarkeit (Handy)	
➤ Besonderer Anlass nach § 12 GastG	
➤ Name/ Motto der Veranstaltung	
➤ Örtliche Lage (Ort, Str., Haus-Nr., Stock)	Schulstraße 21, 73491 Neuler, Schlierbachhalle
➤ Datum der Veranstaltung	
➤ Beginn und Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)	
➤ Beginn Aufbau (Datum und Uhrzeit)	
➤ Beginn Abbau (Datum und Uhrzeit)	

### Weiterer Verantwortlicher während der Veranstaltung:

➤ Name + Geburtstag	
➤ Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)	
➤ Erreichbarkeit (Handy)	

Bei der Anmietung darf die Schlierbachhalle erst am Abend vor dem gebührenpflichtigen Tag, ab 22.30 Uhr zum Aufbauen betreten werden.

Sofern der Aufbau früher erfolgen soll, muss dies mit dem regelmäßigen Hallenbenutzer abgestimmt werden. Bitte dann auch dem Bürgerbüro (Gemeinde Neuler) Bescheid geben.

Weicht der Benutzer vom Belegungsplan nicht ab, wird die Halle erst um 22.30 Uhr zum Aufbau überlassen!

Vorzeitiger Aufbau erforderlich:  Ja, ab \_\_\_\_\_ Uhr (dies wurde mit dem dem regelmäßigen Hallenbenutzer abgestimmt)  
 Nein

---

---

Wir bitten um Überlassung der Schlierbachhalle entsprechend der uns bekannten Nutzungsordnung und der Entgeltregelung für die Benützung dieser Halle.

Erforderliche Räume:

		<b>Ja</b>
<b>Halle</b>		
1. bei Faschingsveranstaltungen, Rockkonzerten, Discos, Tanzveranstaltungen sowie konzeptionell vergleichbare Veranstaltungen pauschal je Tag;	300,00 €	<input type="checkbox"/>
Zuschlag für nicht abgedeckten Boden	100,00 €	<input type="checkbox"/>
2. bei Hochzeiten, privaten Feiern, bei Vereins-, gewerbliche sowie ähnliche Veranstaltungen einschl. Tanzmöglichkeit ab 22.00 Uhr mit und ohne Eintrittsgeld je Tag	100,00 €	<input type="checkbox"/>
3. bei Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung einschl. späterem Umbau mit und ohne Eintrittsgeld je Tag	60,00 €	<input type="checkbox"/>
4. bei Sport-, Vereins- und kulturellen Veranstaltungen, die bis 19.00 Uhr beendet sind je Tag;	40,00 €	<input type="checkbox"/>
Zuschlag nach 19,00 Uhr je Stunde; max. bis zur Gebühr nach Ziff. 2	20,00 €	<input type="checkbox"/>
<b>Vereinszimmer</b>		
5. (ohne besonderen Zuschlag für das Foyer) je Tag	35,00 €	<input type="checkbox"/>
<b>Zusätzliche Benutzungsentgelte</b>		
6. große Küchenbenützung pauschal je Tag	60,00 €	<input type="checkbox"/>
7. Geschirrbruchpauschale bei		
- Veranstaltungen nach Ziffer 1	25,00 €	<input type="checkbox"/>
- alle sonstigen Veranstaltungen	15,00 €	<input type="checkbox"/>
- ausschließlich Nutzung des Vereinszimmers	5,00 €	<input type="checkbox"/>
<p>Sofern ein Gegenstand im Einzelwert über 16,00 € fehlt oder beschädigt wurde, hat der Veranstalter Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn eine größere Menge Geschirr fehlt bzw. in Brüche geht.</p>		
<p>Zuzüglich zu den Sätzen nach Ziffer 1 – 7 wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.</p>		
<p>Bei Nutzung der Schlierbachhalle durch auswärtige Veranstalter wird auf die unter den Ziffern 1 bis 6 festgesetzte Entgelte ein Zuschlag von 100 % erhoben</p>		<input type="checkbox"/>
<p>Gleichzeitig beantragen wir eine Erlaubnis gem. § 12 Gaststättengesetz für die oben genannten Räume:</p>		<input type="checkbox"/>
<p>Als gemeinnütziger örtlicher Verein beantragen wir Versicherungsschutz im Rahmen der von der Gemeinde Neuler abgeschlossenen WGV-Veranstalterhaftpflicht samt Gruppenunfallversicherung. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Versicherungsschutz nur subsidiär für bestehende Versicherungen der Vereine gilt:</p>		
Gesellige/kulturelle Hallenveranstaltungen und Fasching	15,00 €/Tag	<input type="checkbox"/>
Sportveranstaltungen	7,50 €/Tag	<input type="checkbox"/>

## Sonstige Hinweise:

- Die Bewirtung in der Schlierbachhalle ist von der Gemeinde Neuler der Landgaststätte Bieg, Hauptstraße 25, 73491 Neuler (Tel. 07961/54785) übertragen. Alle Speisen sind von dort zu beziehen. Örtliche Vereine haben die Berechtigung selbst zu bewirten; d. h. selbst zubereitete, bzw. zugekaufte Speisen auf eigene Rechnung zu verkaufen.

Bestätigung der Übernahme der Bewirtung:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landgaststätte Bieg

- Bier und alkoholfreie Getränke sind ausschließlich von der Brauerei Ladenburger GmbH in Neuler (Tel. 07961/9114-0) zu beziehen.
- Der Hausmeister übergibt die Wirtschaftsräume samt Inventar. Den Termin für die Übergabe vor der Veranstaltung und die Übergabe des Inventars nach Beendigung der Veranstaltung bestimmt der Hausmeister (Herr Ilg, Tel. 0162/6245979). Dieser liegt innerhalb der regulären Arbeitszeit des Hausmeisters.
- Auf die Bestimmungen der Benutzungsordnung über die Gewährleistung und Haftung wird besonders hingewiesen
- Der Mieter der Schlierbachhalle ist für alle auftretenden Schäden und die Umgebungsreinigung verantwortlich.
- Bei Veranstaltungen ohne Gesamtbestuhlung, z. B. Disco- und Rockveranstaltungen, sowie Faschingsveranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter eine abgeschlossene Garderobenanlage zu betreiben.
- Verbandsbuch (Erste Hilfe): Die Entnahme von Verbandsmaterial ist in das Verbandsbuch einzutragen! Jede Verletzung einer Person muss eingetragen werden!

- **Übertrag von Verantwortlichkeiten nach der Versammlungsstättenverordnung auf den Veranstalter:**

Die Gemeinde Neuler als Betreiber der Schlierbachhalle überträgt die Verpflichtungen gem. § 38 Abs. 1-4 VersammlungsstättenVO auf den Veranstalter (Seite 1). Der Veranstalter hat mit der Beantragung der Schlierbachhalle bestätigt, dass dieser mit der Versammlungsstätte Schlierbachhalle, Schulstraße 21 und deren Einrichtungen vertraut ist (§ 38 Abs. 5 VersammlungsstättenVO).

Der Veranstalter hat während des Betriebes anwesend zu sein (§ 38 Abs. 2 VersammlungsstättenVO).

Bei Mehrzweckhallen verlangt § 40 Abs. 4 VersammlungsstättenVO die Wahrnehmung der Aufgaben eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, wenn bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische Einrichtungen **auf- oder abgebaut** werden. Als Qualifikation wird von diesem Verantwortlichen gefordert, dass er eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften ist und mindestens drei Jahre Berufserfahrung hat.

Die Kosten für diesen Verantwortlichen trägt der Veranstalter.

- Die maximale Belegung der Schlierbachhalle ist wie folgt begrenzt:

1. Halle:	a) bei Bestuhlung mit Tischen und Stühlen	= 240 Sitzplätze
	b) bei Konzertbestuhlung	= 563 Sitzplätze
	c) ohne Bestuhlung/ Stehplätze	= 600 Personen
2. Vereinszimmer:	a) bei Bestuhlung mit Tischen und Stühlen	= 61 Sitzplätze
	b) bei Konzertbestuhlung	= 95 Sitzplätze
	c) ohne Bestuhlung/ Stehplätze	= 100 Personen

---

## Allgemeine Bestimmungen

- **Vorübergehende Gestattung einer Schankwirtschaft auf Widerruf; Geltungszeitraum**

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

- **Veranstaltungsort** (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Halle         | <input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung   |
| <input type="checkbox"/> Vereinszimmer | <input type="checkbox"/> Bestuhlung        |
| <input type="checkbox"/> Foyer         | <input type="checkbox"/> Stühle und Tische |
| <input type="checkbox"/> Zelt          |  |
| <input type="checkbox"/> im Freien     |  |

- **Besucher**

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen ab einem Alter von

- unter 16 Jahren  
 über 16 Jahren  
 über 18 Jahren

- **Erwartete Besucherzahl**

\_\_\_\_\_ Personen

- **Art der Veranstaltung (Alkohol/ Branntweinausschank)**

- Schank- und/ oder Speisewirtschaft ohne Alkoholausschank  
 Schank- und/ oder Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
- Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke  
 Alkoholausschank mit branntweinhaltigen Getränken

- **Getränkeausgabe**

Beginn Ausschank:  ab Veranstaltungsbeginn  
 ab Uhrzeit:

Beginn Ausschank von branntweinhaltigen Getränken:  
 ab Veranstaltungsbeginn  
 ab Uhrzeit:

separater Barbereich:  ja  
 nein

- **Ist ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vorgesehen?**

- nein
- ja, durch eigenes Personal, Anzahl
- ja, durch gewerblichen Sicherheitsdienst

Angaben zum Sicherheits- und Ordnungsdienst (freiwillig)

➤ Name des professionellen Sicherheitsdienstes/ Security	
➤ Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)	
➤ Name, Vorname des Vertreters	
➤ Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung	

Der Veranstalter gewährleistet bei Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Genehmigungen verfügen (§ 34a Gewerbeordnung). Weiter gewährleistet er die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eigenen zum Sicherheitsdienst eingesetzten Personen. Auf Anforderung ist eine Aufstellung der eingesetzten Personen (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift) der Gestattungsbehörde zu übermitteln.

- **Zusätzliche freiwillige Angaben**

Ist ein Sanitätsdienst vor Ort?

- ja
- nein

Zusätzlicher Hinweis

Musikende:                      Uhrzeit: **02.00 Uhr**

Ausschankende:                Uhrzeit: **02.30 Uhr**

Veranstaltungsende            Uhrzeit: **03.00 Uhr**

**Benutzung des Vereinszimmers für private Veranstaltungen (Geburtstag etc.)**

Musikende:                      Uhrzeit: **24.00 Uhr**

Veranstaltungsende            Uhrzeit: **02.00 Uhr**

## Jugendschutz

- **Aufenthaltsverbot**

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche bei der Veranstaltung wird wie folgt gewährleistet

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- durch \_\_\_\_\_

- **Alkoholverbot**

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots wird wie folgt gewährleistet:

- durch abgegrenzten, Zugangskontrollierten Barbereich – kein Zugang für unter 18-Jährige
- durch ständige Kontrolle im Thekenbereich
- durch den Sicherheitsdienst
- durch \_\_\_\_\_

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist:

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
- b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

- **Jugendschutz (Tabakverbot)**

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – D. Nichtraucherchutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrollen
- durch den Sicherheitsdienst
- durch \_\_\_\_\_

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der in der Benutzungsordnung für die Schlierbachhalle enthaltenen Bestimmungen. Das Entgelt wird vom Unterzeichner vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeindekasse Neuler (Kontonummer 5 344 000 bei der VR-Bank Ellwangen BLZ 614 910 10) überwiesen. Uns ist bekannt, dass den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten ist. Ferner sind wir auch darüber unterrichtet, dass hinsichtlich der Haftung die von der Benutzungsordnung vom 09. März 1984 getroffenen Regelungen gelten

Neuler, den

Unterschrift \_\_\_\_\_